

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 20/1 der Gemarkung Mölbitz Flur 1, Gemeinde Doberschütz, OT Mölbitz.

§2 Zulässigkeit von Vorhaben

Für die Bebauung des im räumlichen Geltungsbereich der Satzung liegenden Flurstückes werden aufgrund von § 34 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB und der BauNVO folgende planungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

- (1) zulässige Grundfläche und Grundflächenzahl (§§ 16, 17 und 19 BauNVO)
- Die Grundflächenzahl ist mit maximal 0,3 festgesetzt. Die für die Ermittlung der Grundfläche maßgebende Fläche ist die Fläche des Baugrundstücks gemäß § 19 Abs. 3 BauNVO. Eine Überschreitung der GRZ im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht zulässig.
- (2) Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO) Die überbaubare Grundstücksfläche ist gemäß Planeinschrieb durch die Festsetzung einer Baugrenze bestimmt.
- (3) Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

§3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Maßnahme M1 - Anlage einer Feldhecke

Zur Kompensation der Eingriffe im Geltungsbereich ist auf dem Flurstück 20/1 der Gemarkung Mölbitz Flur 1 innerhalb der festgesetzten Maßnahmenfläche auf einer Fläche von mindestens 550 m² eine Feldhecke anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

§4 Gestaltungsmaßnahmen

G1 - Gestaltungsmaßnahme zur Steigerung der Strukturvielfalt

Alle Freiflächen (nicht bebaubarer Bereich) sind zu begrünen (Rasen, Stauden, Bodendecker und/oder Gehölze) und wasserdurchlässig zu gestalten. Die Gestaltung mit Stein-, Kies- und Schotterbeeten, insbesondere die Abdeckung des Bodens mit Folien und Vliesen ist unzulässig.

G2 - Pflege vorhandener Weiden zu Kopfweiden

Weiden, welche sich im Geltungsbereich befinden sollen gemäß Pflegeplan zu Kopfweiden gepflegt werden.

§5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

- 2.) Versickerung von Niederschlagswasser Es wird eine Verdunstung des Wassers in Schilfteichen empfohlen, eine Zuleitung des Wassers über eine geeignete Geländerprofilierung sicherzustellen. Für die Dimensionierung der Verdunstungsanlagen wurde eine Berechnung jeweils für Musterdachflächen von 100, 150 und 200 m² vorgenommen, Für den anzulegenden Schilfteich sind damit je nach Dachfläche Größen von etwa 37 bis 73 m² bei einer Tiefe von mindestens 40 cm erforderlich. Anhand der berechneten Flächen kann davon ausgegangen werden, dass auf den Grundstücken im Planungsgebiet ausreichend Fläche für eine ordnungsgemäße Entsorgung des Niederschlagswassers zur Verfügung steht und die Niederschlagswasserentsorgung des Plangebietes gesichert ist.

Die Erschließung des Geltungsbereiches ist grundsätzlich möglich, aber noch nicht vorhanden. Zur Herstellung der Erschließung ist für das Schmutzwasser die Verlegung neuer Leitungen erforderlich, dazu ggf. Pumpanlagen, falls eine Verlegung im Freigefälle nicht gewährleistet ist.

4.) Hinweise zur Maßnahme M1 - Anlage einer Feldhecke

Die Hecke soll mindestens 3-4 verschiedene Arten umfassen. Die Gehölze werden reihenweise je um einen Meter versetzt eingepflanzt. Die äußeren Reihen bestehen aus niedrigeren Sträuchern, 2xv, 60-100 cm. Mittig sind höherwüchsige Gehölze 2xv, Stammumfang 8-10 cm, und vereinzelt (auf 20 m Hecke) Überhälter, 3xv, Stammumfang 12-14 cm, vorgesehen. Geeignete Arten und weitere Informationen zur Anlage und Pflege sind der Begründung zu entnehmen.

DTK10 © geoSN Sachsen - https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs "Ergänzungssatzung An der Koppel"

> gesetzliche Grundlagen Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Detember 2023 (BGBl. I S. 394) geändert worden ist.

überein (Stand:). Für die Lagegenauigkeit der Grenzdarstellung im Plan wird nicht

Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB als Satzung beschlossen.

eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde am

. in Kraft getreten.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen

Landkreis Nordsachsen Vermessungsamt

Roland Märtz.

Bürgermeister

Roland Märtz, Bürgermeister

Roland Märtz, Bürgermeister

garantiert.

Eilenburg,..

Doberschütz, .

... übereinstimmt.

Ausgefertigt, Doberschütz, .

ortsüblich bekannt gemacht.

Doberschütz,

K8907

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2023 (BGBI. I S. 176) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) geändert worden ist.

Sächsische Bauordnung (SächsBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 11 Mai 2016 (SächsGVBI. S. 186), die zuletzt durch das Gesetz vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) geändert worden ist.

planaufstellende Kommune

Gemeinde Doberschütz Breite Straße 17, 04838 Doberschütz

fon (03 42 44) 54 00 mail info@doberschuetz.de

Entwurfsverfasser

būro.knoblich Landschaftsarchitekten Heinrich-Heine-Straße 13, 15537 Erkner

fon (0 33 62) 8 83 61-0 email: erkner@bk-landschaftsarchitekten.de Höhenbezug: DHHN 2016 Lagebezug: ETRS89.UTM-33N Landkreis: Nordsachsen, Leipzig Gemeinde: Doberschütz Flurstück: 20/1

Gemarkung: Doberschütz Datum Name Unterschrift **Gezei.** 14.03.24 Str **Bearb.** 04.04.24 Str *Gepr.* | 03.04.24 | Kno

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB "An der Koppel" OT Mölbitz, Gemeinde Doberschütz Entwurf

Blatt 1

Stand 18.04.2024 Maßstab

Projektnr.: 23-095 Phase: Entwurf

Plan-Name: 20240404 E A0.pdf *Plan-Maße:* 809 mm x 594 mm